

# **Gesetzliche Regelungen zum Biotopverbund der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **I. Einleitung**

### **→ Nationale Strategie der Bundesregierung zur Biologischen Vielfalt (NBS) von 2007 Biotopverbund - ein Baustein der NBS**

„gilt als die nationale Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD - Convention on Biological Diversity), ein weltumspannendes, völkerrechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der belebten Natur. Es bezieht sich sowohl auf die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, als auch auf die Vielfalt innerhalb der Arten (z.B. Nutztierassen) und auf die Vielfalt der Ökosysteme.“  
- vgl. <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>

„Der Begriff Biologische Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde und ist die Variabilität aller lebender Organismen und der ökologischen Komplexe zu denen sie gehören. Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.“ - vgl. <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>

### **→ In Deutschland wurde die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt am 07. November 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet.**

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung für die 17. Legislaturperiode ist die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt weiterhin fest verankert und soll durch ein Bundesprogramm flankiert werden. Die Strategie kann als gesamtgesellschaftliches Programm angesehen werden. Insgesamt enthält die Strategie rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen. Damit ist die deutsche Strategie zur biologischen Vielfalt theoretisch die weltweit anspruchsvollste.

Es geht in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gleichermaßen um Schutz, nachhaltige Nutzung und soziale Aspekte der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Das entspricht dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit und auch den drei Säulen des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) ist eine Zukunftsvision der Bundesregierung.

Sie ist eine für mindestens vier Legislaturperioden ausgelegte und für die gesamte Bundesregierung verpflichtende Strategie, deren Erfolg anhand eines Indikatorensets und von Rechenschaftsberichten regelmäßig überprüft werden kann. Herausragend bei der deutschen Strategie ist die Vernetzung und Einbettung in bestehende nationale und internationale Vereinbarungen, wie die nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Biodiversitätsstrategie der EU und die Beschlüsse der Convention on Biological Diversity (CBD). - vgl. <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/nationale-strategie.html>

→ **Ein bedeutender Baustein der Nationalen Strategie ist der nationale und internationale Biotopverbund.**

*„Der Biotopverbund ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. In der letzten Novelle vom Juli 2009 findet sich die entsprechende Regelung in den §§ 20 und 21. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen. Nicht alle Schutzgebiete der verschiedenen in § 21 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Kategorien erfüllen die Kriterien für Biotopverbundflächen. Zum Erreichen der Zielstellungen des Biotopverbundes wird die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen erforderlich. Die aus fachlicher Sicht für die Umsetzung des Biotopverbundes zu betrachtende Flächenkulisse ist weitaus größer, als der im Gesetz verankerte Wert.*

*Ziel des Biotopverbundes ist dementsprechend - neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund. Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln.“*

*-vgl. <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html#c4927>*

## **II. Erläuterungen zum europäischen Biotopverbund in Bezug auf die Eifel als Bindeglied zwischen Ost und West**

Die Ziele des Biotopverbundes, die in § 21 des BNatSchG zur Sicherung der Funktionen des nationalen und internationalen Biotopverbundes verankert sind, beinhalten die dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Die hierzu maßgebliche Gesetzgebung basiert auf der Europäischen Fauna - Flora - Habitat Richtlinie, FFH – Richtlinie 92/43/EU mit ihren Anhängen 2013/17/EU und damit dem Ziel, auf dem Gebiet der Europäischen Union, die Artenvielfalt zu erhalten und ein Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten. Hierdurch wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitats, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann.

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sollen sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bemühen, die Erhaltung und ggf. Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente zu erreichen.

Hierunter wird die Förderung "verbindender Landschaftselemente" unter Berücksichtigung von funktionalen Aspekten der Kohärenz wie z. B. Wanderung, Ausbreitung und Genaustausch über das Netz der gemeldeten Natura 2000-Gebiete hinaus verstanden. Die Europäische Kommission hat in den hier maßgeblichen Biotopverbundsystemen zahlreiche Projekte, sogenannte LIFE Projekte, zur Aufwertung der Natura 2000 Gebiete und zum Aufbau ihrer Vernetzung in Millionenhöhe gefördert, finanziert und damit die Bedeutung der hiesigen Biotopvernetzung für den Erhalt der Artenvielfalt bekräftigt. Wie in Artikel 10 genannt, ist hier die Förderung „verbindender Landschaften“ auch über die gemeldeten Natura 2000 Gebiete hinaus gefördert und berücksichtigt worden. Entscheidend ist hier der Terminus „verbindende Landschaften“.

Das BNatSchG hat in § 20 das Schutzgebietssystem Natura 2000 auf verschiedene Teile von Natur und Landschaft, soweit sie geeignete Bestandteile des Biotopverbundes sein können (z.B. Naturparke), erweitert.

→ **In Anlehnung an die Europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien und das Bundesnaturschutzgesetz hat das Land NRW in dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan bzw. in seinem Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro) in § 32 die Forderungen zum Biotopverbund umgesetzt und gesetzlich geregelt:**

#### § 32 Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,
- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung, Lage und Entwicklungsziele der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) tragen entscheidend dazu bei, dem Biotopverbundsystem Raum zu verschaffen.

*„Die Umsetzung des Biotopverbunds erfolgt insbesondere durch die naturschutzrechtliche Sicherung der bereits gesicherten Bereiche für den Schutz der Natur (sogenannte BSN-Flächen in den Regionalplänen, rund 15 % der Landesfläche inklusive bisheriger Schutzgebiete), was weitere Naturschutzflächen erwarten lässt.*

*Die Vielfalt von Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen macht differenzierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen erforderlich. Dem Schutzgebietssystem kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Es hat zum Ziel, neben dem Schutz der naturraumtypischen Eigenart der Landschaft auch den europäischen*

*Verpflichtungen zum Schutz derjenigen europaweit bedeutsamen Arten und Lebensräume nachzukommen, die innerhalb Nordrhein-Westfalens vorkommen und für die das Land besondere Verantwortung trägt.*

*Die strengsten Schutzregelungen gelten in Deutschland in Naturschutzgebieten und Nationalparks\*. Mit Hilfe dieser Schutzgebietskategorien werden Flächen langfristig für den Arten- und Biotopschutz gesichert. Zudem dienen sie als Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Dieser hat zum Ziel, Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen dauerhaft zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln. Bundesrechtlich sind die Länder gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG zur Schaffung eines Biotopverbunds, der mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, verpflichtet. In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist das Ziel formuliert, dass Deutschland bis 2010 auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope besitzt. In Nordrhein-Westfalen ist das Ziel des Landesnaturschutzgesetzes und der Biodiversitätsstrategie NRW, den Biotopverbund auf mindestens 15 % der Landesfläche auszuweiten.*

*Einen deutlichen Schub erhielt das Schutzgebietssystem in Nordrhein-Westfalen durch die Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) von 1992. Die nach europäischem Recht ausgewiesenen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete werden im Schutzgebietssystem "Natura 2000" zusammengefasst. Sie haben zum Ziel, die in den Richtlinien aufgeführten Arten und Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände von Arten und Lebensräumen langfristig zu sichern. Die Natura2000-Flächen sind in Nordrhein-Westfalen zum weitaus größten Teil als Naturschutzgebiete und nur in sehr geringem Maße als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen“.*

*- vgl. hierzu LANUV, Umweltindikatoren 42 Naturschutzflächen*

*<https://www.lanuv.nrw.de/umweltindikatoren-nrw/index.php?indikator=19&aufzu=4&mode=indi> -*

Angelehnt an den Artikel 3 (3) der Europa FFH Richtlinie 92 / 43 gilt der **internationale Biotopverbund als Anpassungsstrategie an den Klimawandel**, besonders im Hinblick auf die Sicherung des Erhalts der Populationen wildlebender und bedrohter Tierarten. Der gegenwärtige und zukünftige Klimawandel stellt eine der größten Bedrohungen für die Vielfalt des Lebens auf der Erde dar. Den Prognosen des Bundesamts für Naturschutz zufolge werden sich für viele der in Deutschland vorkommenden Arten die klimatisch geeigneten Lebensräume nach Norden und Osten, in höhere Lagen der Gebirge oder entlang von Feuchtegradienten verschieben. Demzufolge kommt den unzerschnittenen Waldregionen der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge in Zukunft die allerhöchste Bedeutung zu.

Arten können durch den Klimawandel in ihrer Existenz bedroht sein, wenn ihr potenzielles Verbreitungsgebiet schrumpft oder ganz verloren geht, beziehungsweise wenn die Art neue Lebensräume wegen einer geringen Ausbreitungsfähigkeit, natürlicher oder anthropogener Barrieren oder veränderter Konkurrenz- und Nahrungsbeziehungen nicht besiedeln kann (BfN-Bundesamt für Naturschutz).

→ **Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen verankert in § 3, 4 und 6 des Klimaschutzgesetzes NRW**

*§3 Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW*

*(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen In Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent Im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.*

*(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.*

***(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.***

*§4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung*

*(1) Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Gleichzeitig soll das Verständnis der Bevölkerung für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation gesteigert werden.*

*§6 Klimaschutzplan*

*(3) Im Klimaschutzplan sind auch die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen.*

→ **Klimawandel und Biotopverbund als Anpassungsstrategie**

Biodiversität und Klima sind eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig.

Eine maßgebliche Aufgabe des Naturschutzes ist es daher, die Funktionsfähigkeit von Lebensräumen aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, damit sie durch Kohlenstoffsinken dazu beitragen können, das Klima schützen. Ferner soll die natürliche Anpassungsfähigkeit von Ökosystemen an den Klimawandel gesteigert werden. Den unzerschnittenen hiesigen Waldgürteln der kühleren Mittelgebirge kommt dabei zukünftig eine besonders hohe Bedeutung zu. Arten können durch den Klimawandel in ihrer Existenz bedroht sein, wenn ihr potenzielles Verbreitungsgebiet schrumpft oder ganz verloren geht, beziehungsweise wenn die Art neue Lebensräume wegen einer geringen Ausbreitungsfähigkeit, natürlicher oder anthropogener Barrieren oder veränderter Konkurrenz- und Nahrungsbeziehungen nicht besiedeln kann (BfN).

Als Beispiel hierfür gilt die Region Rureifel und Kalkeifel und der Naturpark Hohes Venn mit dem Biotop - Anknüpfungspunkt 71 (BfN), der die großflächigen Biotop-Schutzgebiete des Haute Fagne (B) mit dem Hohen Venn (D) und dem Nationalpark Eifel (D) miteinander verbindet. Er gilt als grenzüberschreitender Biotopverbund der waldbewohnenden Säugetiere, wie Luchs, Wildkatze und Rothirsch (Abb. 1-4, Seite 10-13).

Eine weitere wichtige zeichnerische Darstellung der Achsen des länderübergreifenden Biotopverbunds mit europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung ist die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Auftrag gegebene Karte zu Biotopverbundachsen im europäischen Kontext „ Länderübergreifender Biotopverbund - Internationale Vernetzung “ (Abb. 3, Seite 12).

**Hier wird unmissverständlich dargestellt, dass die essenziellen länderübergreifenden Wald-Biotopverbundachsen mit europaweiter Vernetzungswirkung von West - nach Ost Europa durch weite Teile des Kreises Euskirchen und NRW führen.**

Die Karten in den Abbildungen 1-2 zeigen Ausschnitte des gesamtdeutschen Verbundsystems.

### → **Verbundelemente**

(Korridore, alte Lauf und Wanderwege, Vermeidung von Verinselung, genetischer Austausch, Trittbrettsteine)

*„Ziel des Biotopverbundes ist dementsprechend - neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund. Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln“ (BfN).*

Eine Missachtung der europäischen Verbundachsen sind mit den hier zu verantwortenden Folgen für den Klimawandel, den Artenschutz und die Biodiversität und den Geboten der §§ 21 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Ein reicher Genpool führt dazu, dass Organismen, Arten und somit auch ganze Ökosysteme gesund und flexibel bleiben und sich an sich verändernde Lebensbedingungen anpassen können. Besonders in Zeiten des Klimawandels ist es wichtig, dieses Anpassungspotential aufrecht zu erhalten (BfN).

Das bestehende Konzept des länderübergreifenden Biotopverbundes wird für viele vom Klimawandel betroffene Arten in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Neben der Schließung bestehender Lücken im Netzwerk, kommt der Sicherung und Verbesserung der internationalen Anknüpfungspunkte in ihrer Funktionalität eine besondere Bedeutung zu (BfN).

### → **Zerschneidung und Fragmentierung**

Laut den Ausführungen des BfN in Nr.108, S.19, Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen definiert H. Baier, e. al (2006) „Zerschneidung funktional als Zunahme von linearen Elementen der technischen Infrastruktur, die zu Unterbrechungen der Konnektivität von Habitaten führt. Als Fragmentierung wird dagegen der Prozess der Zergliederung (Barrierewirkungen, Belastungszonen, Verinselung, Verkleinerung) von (naturnahen) Habitaten und Landschaftsteilen durch alle Formen der

technisch dominierten Raumnutzung (industrialisierte Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs- und Siedlungsstruktur etc.) bezeichnet.“

Auch vor dem Hintergrund des Bundesprogramms, dessen Liste für den Förderschwerpunkt der Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt, wird deutlich, dass die Lage der Lebensraumvernetzungen für diese Arten nicht an anderen Stellen zu ersetzen sind. Die Wander- und Flugrouten und die Hotspots der Artenvielfalt geben die Gebiete vor, um sektorspezifische Anpassungsmaßnahmen zu realisieren und zu sichern.

### → **Nationale und internationale Ebene**

Die Konzeption muss für verschiedene räumliche Ebenen entwickelt werden. Dabei müssen großräumige Konzepte in kleinräumigeren berücksichtigt und zunehmend flächenkonkret umgesetzt werden:

inter-national	großräumige Verbundachsen, Berücksichtigung von Arten mit sehr großen Raumansprüchen und wandernde Arten
Regional	regionale Verbundachsen, Durchgängigkeit innerhalb von Landschafts- und Naturräumen
Lokal	Biotopkomplexe, Vernetzung einzelner Biotope (BfN)

### **III. Zerschneidung des europäischen Biotopverbund durch die Windenergieanlagen im Kreis Euskirchen**

→ „In der Nationalen Strategie der Bundesregierung zur biologischen Vielfalt (BMUB, 2007) wird als explizites Ziel formuliert, dass die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt gehen dürfen.“

- vgl. <https://www.bfn.de/themen/erneuerbare-energien.html>

Aufgrund der Ausbauintensität der Windkraft in den letzten Jahrzehnten bestehen teilweise kontroverse Diskussionen. Aus Naturschutzsicht stellen WKA an Land, vor allem unter dem Aspekt des Vogel- und Fledermausschutzes und bezüglich des Landschaftsbildes ein Konfliktfeld dar.

Die aus Sicht des BfN von einer Windkraftnutzung frei zu haltenden Bereiche sind zum Beispiel:

- naturnahe, ausgeprägte Wälder mit altem Baumbestand,
- bestimmte Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten),
- Horstschutzzonen, gesetzlich geschützte Biotope
- Flusstäler und Wiesen, die Nahrungs- und Bruthabitate für Wiesenbrüter darstellen,
- Zugkorridore von Vögeln und Fledermäusen (Wechsel zwischen Brut- und Nahrungshabitat, Vogelzug vom Winter- zum Sommerquartier).

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von z.B. Fledermaus- oder Vogelarten ist die Wahl von geeigneten Standorten sehr wesentlich. Hierzu sind im Vorfeld der Errichtung von WKA entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Ebenso ist der Sachverstand des örtlichen Naturschutzes einzubeziehen.

*„Die naturschutzverträgliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen erfordert die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Standortwahl und Gestaltung der Anlagen“ (BfN).*

„Durch die Ausweisung von sog. Eignungsgebieten, in denen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erste Standortermittlungen bezüglich etwaiger Konfliktfelder, erhoben wurden, ist eine Steuerung der Windkraftnutzung möglich. Hierdurch werden gleichzeitig sensible Räume von der Windkraftnutzung freigehalten.“

- vgl. <https://www.bfn.de/themen/erneuerbare-energien/windenergie-onshore/position-windenergie-onshore.html>

### ➔ **Konfliktfeld des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Sicherung der europäischen Biotopverbundachsen am Beispiel des Waldwindparks Dahlem I-IV**

Das Vorhabengebiet ist eindeutig als sensibler Raum zu bezeichnen. Es liegt in einem Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches, einem Kerngebiet der Wildkatze und am Rande eines Kerngebiets des Rotmilans und gehört zu dem länderübergreifenden europäischen Biotopverbundsystem (Abb. 5 und 5, Seite 14, 15).

Die Interessen des Erhalts und der Erweiterung des nationalen und internationalen Biotopverbunds zur Realisierung der NBS (Nationale Strategie der Bundesregierung zur Biologischen Vielfalt), die in den §§ 20 und 21 BNatSchG verankert sind, bilden mit den Interessen des Windenergieausbaus ein großes Konfliktfeld. Beiden obliegt ein besonders hohes Interesse der Öffentlichkeit und ihre Interessen können nur auf der Planungsebene gewahrt werden (vgl. oben BfN) und nicht in Einzelgenehmigungen ausschließlich über das BImSchG.

### ➔ **UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME**

#### 3.52. Seite 19

„Wenn ein Plan oder Programm andere Pläne und Programme stark beeinflusst, können die Umweltauswirkungen des betreffenden Plans oder Programms weitreichender (oder tiefgreifender) sein, als wenn dies nicht der Fall wäre.“

**Die Nationale Strategie der Bundesregierung zur Biologischen Vielfalt angelehnt an die CBD (Convention on Biological Diversity) ist als Plan und/oder Programm in o.g. Sinne zu verstehen. Es wird durch den Ausbau der Windenergie und dessen Privilegierung stark beeinflusst. Dieser Konflikt ist im Einzelfallbeispiel Dahlem I-IV zum Vorschein gekommen.**

Durch die Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandlebensräumen durch Windkraftanlagen im Kreis Euskirchen und die hieraus resultierenden Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auf die Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Wanderräume von Tierarten, wird die Sicherstellung der Funktionen des Mitteleuropäischen Biotopverbundes für den Lebensraum Wald im Kreis Euskirchen erheblich eingeschränkt bzw. aufgehoben. Die noch vorhandene Biodiversität des Hotspots der Artenvielfalt in der Kalk- und Vulkaneifel ist aus heutiger Sicht zudem unersetzbar und als hochgradig empfindlich gegenüber Zerschneidungseffekten infolge der Errichtung technischer Infrastruktureinrichtungen einzustufen.

Laut Auflistung des ATKIS Basis-DLM 25 des BfN 2010, Nr. 96, S.184, Tab.29. sind unter Nr. 2327 Windräder als Barriere eingestufte Objektarten zu werten.

Die Zunahme von Barrieren durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Wanderwegen und Flugrouten europäisch geschützter Tierarten erfüllt damit nicht die Gebote, Forderungen und Hinweise der §§ 21 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes und der europäischen FFH-Richtlinien, der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der UN-Konvention zum Schutz wandernder Tierarten.

In diesem Zusammenhang ist es von elementarer Bedeutung, dass Deutschland durch seine zentrale Lage in Europa eine besondere Verantwortung im Rahmen der Aufrechterhaltung des europäischen Biotopverbundsystems zukommt und diese auch wahrnimmt.

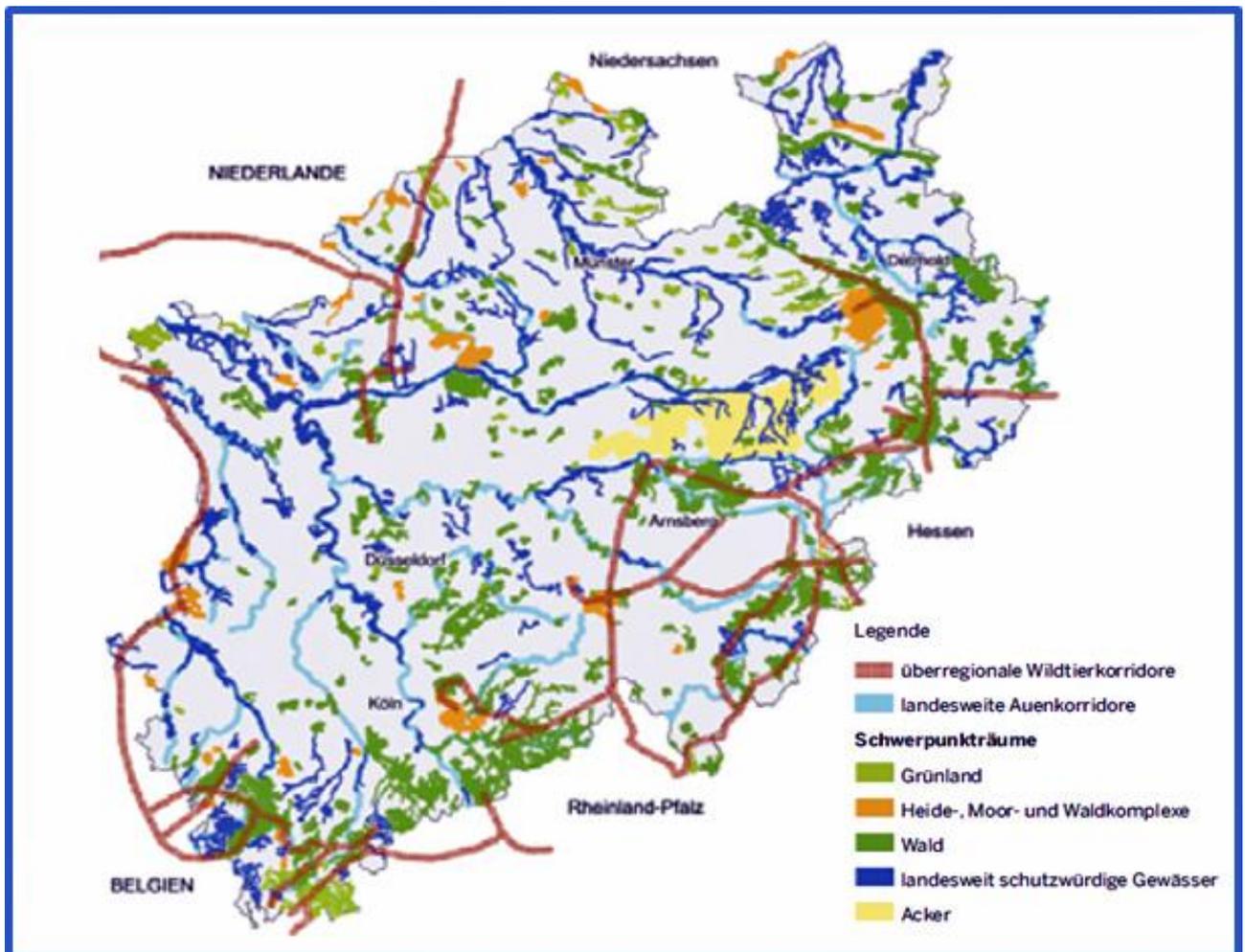
Die Ziele der Festsetzung der BSN (*Bereiche für den Schutz der Natur s.o.*) tragen wesentlich zum Erhalt schutzwürdiger Biotope und deren Vernetzung bei und formulieren die Grundsätze aus § 2 LEPro zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

*„Aufgrund der besonderen Bedeutung der BSN als gliedernde und belebende Elemente für den nationalen und internationalen Biotopverbund, kommt „die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht.“*

Sie gelten als Tabubereiche (vgl. Windenergieerlass Artikel 3.2.4.1 2018).

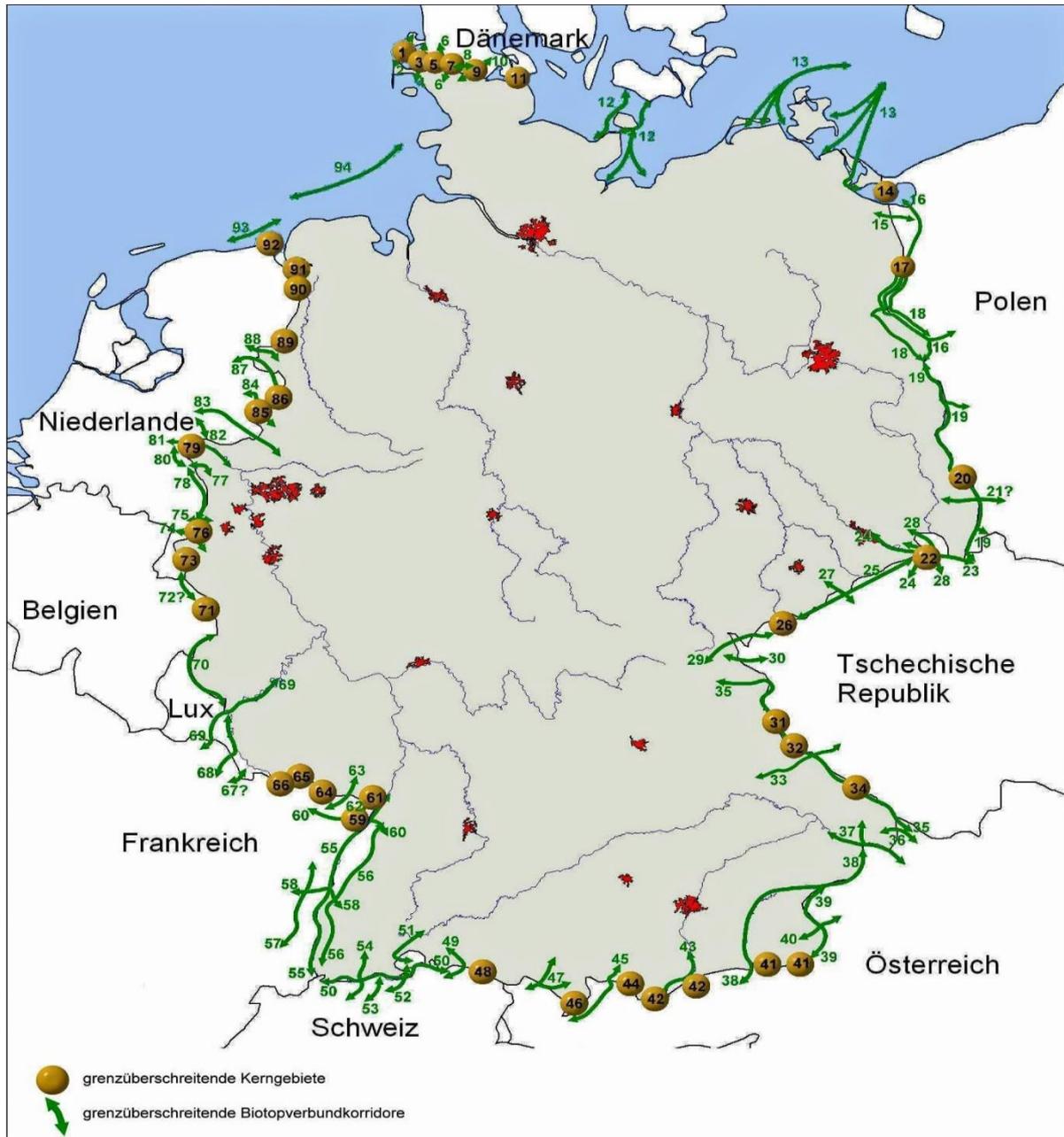
An dieser Stelle wird deutlich, dass der Windenergieerlass in Form der Tabuisierung von BSN für Windenergieanlagen, dem Biotopverbund bereits eine Bedeutung gibt. Dies reicht jedoch nicht aus, um den Maßnahmen zur Verminderung der Folgen der Klimaerwärmung in Form der Sicherung des Biotopverbundes den angemessenen Raum zu geben, der mit der EU vereinbart wurde.

## Abbildungen



Klimawandel in NRW 2010, Landesweiter Biotopverbund (LANUV NRW 2010).

Abbildung 1



Internationale Anknüpfungspunkte Biotopverbundachsen BfN Mai 2010, Nr. 71 Hohes Venn / Haute Fagne (Belgien), Nationalpark Eifel (NRW): großflächige Schutzgebiete beidseitig der Grenze; grenzübergreifender Lebensraum für Luchs, Wildkatze und Rothirsch.

**Abbildung 2**

## Länderübergreifender Biotopverbund von Waldlebensraumkomplexen

Stand: Juli 2010



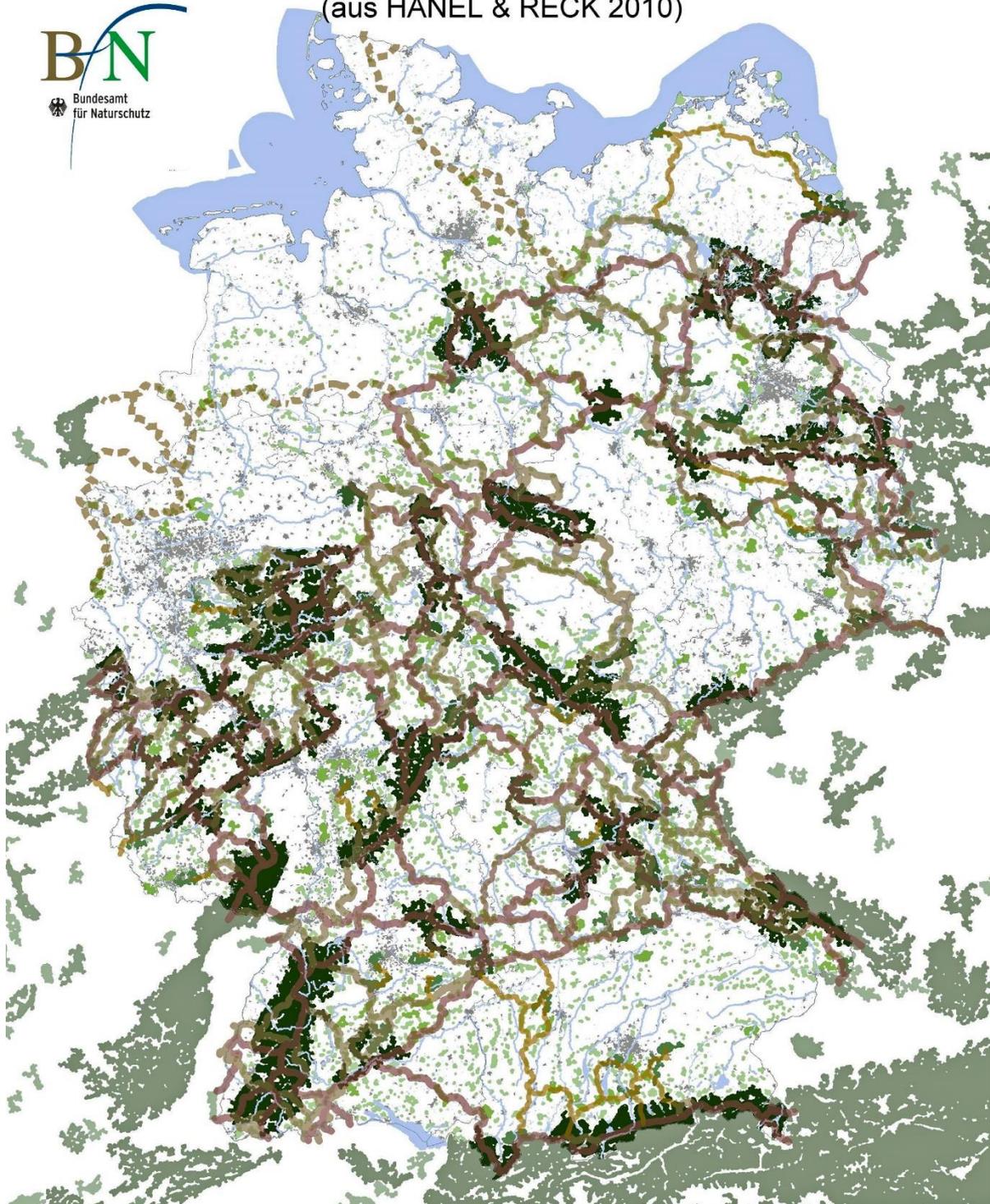
-  CORINE Land Cover - Waldkulisse
-  Flächen für den Biotopverbund (FBV) mit länderübergreifender Bedeutung (Wälder)
-  weitere Kernräume (Wälder) mit hohem Entwicklungspotential

Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2011, Fuchs et al. 2010  
CORINE Land Cover 2006: Umweltbundesamt, DLR-DFD 2006

-  Waldachsen
-  ergänzende Achsen für Großsäuger

**Abbildung 3**

## Netzwerk für Wald bewohnende, größere Säugetiere (aus HÄNEL & RECK 2010)

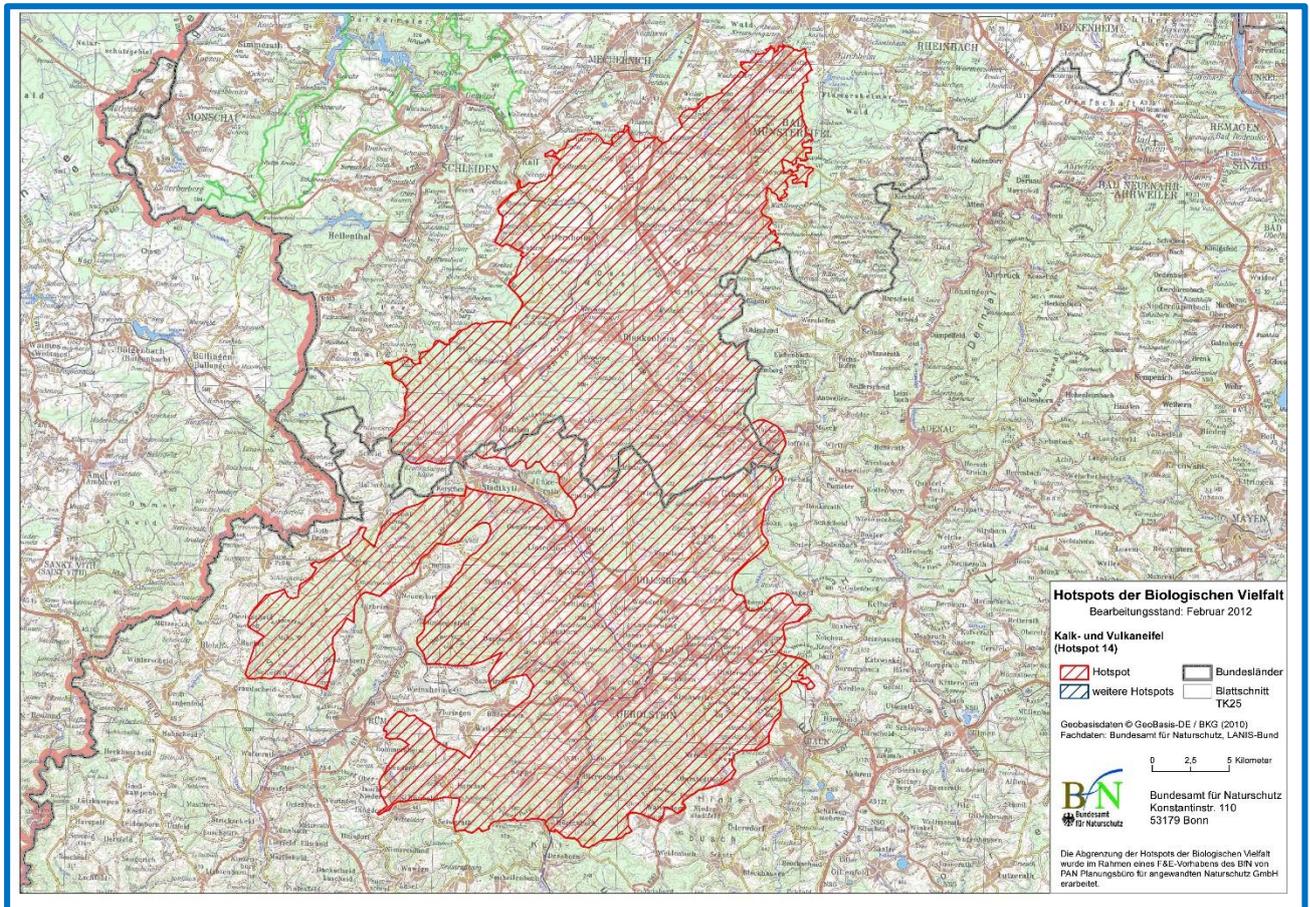


Legende: grün: kompakte Funktionsräume („Kerne“) in den Größenklassen bis 50, 100, 250 und über 500 km<sup>2</sup>,  
Korridore: breit braun: Verbund der Funktionsräume über 500 km<sup>2</sup> (Haupt- und ergänzende Achsen),  
schmal braun: Einbindung von Funktionsräumen über 250 km<sup>2</sup>,  
schmal gelbbraun: Einbindung von Funktionsräumen über 100 km<sup>2</sup>,  
gestrichelt braun: ergänzende international bedeutsame Achsen (z. B. für den Verbund von Rothirsch-Vorkommen)

Quelle: Fuchs, D. Hänel, K., Lipski, A., Reich, M., Finck, P. & Riecken, U. (2010):  
Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland - Grundlagen und Fach-  
konzept. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 96, 194 S.

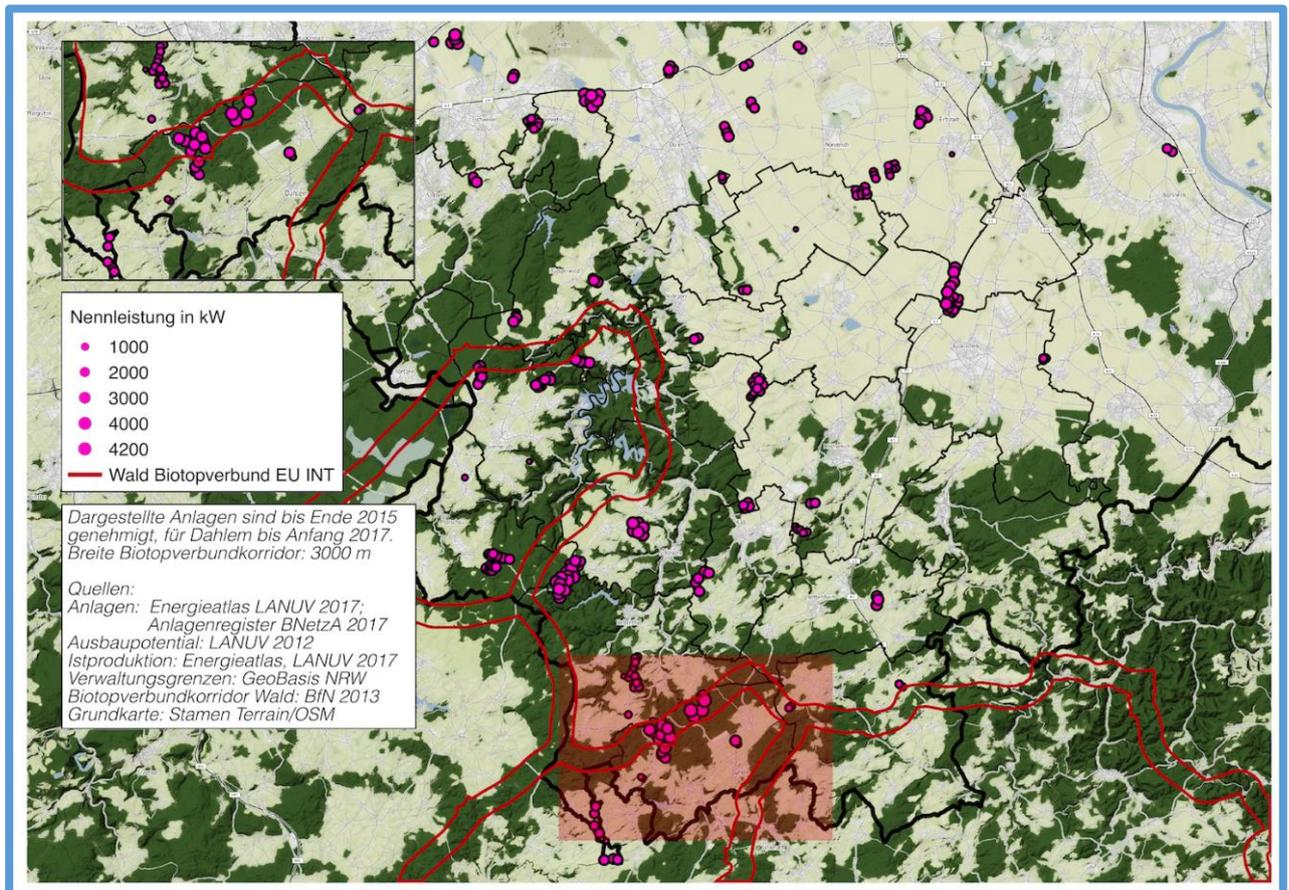
Kartenhintergrund: Digitales Landschaftsmodell 1 : 250.000 (DLM 250),  
(c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

**Abbildung 4**



Beispiel für einen Hotspot der Biologischen Vielfalt: Hier für die Kalk- und Vulkaneifel (Hotspot 14)

Abbildung 5



Standorte der Windkraftanlagen im Kreis Euskirchen in den Achsen des länderübergreifenden Biotopverbunds mit europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung

Abbildung 6